

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lippetal

55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lippetal, Ortsteil Lippborg Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Hülst“, Ortsteil Lippborg

- hier:
1. Bekanntmachung des Änderungs- sowie des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
 2. Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Lippetal hat in seiner Sitzung am 27.03.2023 die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ortsteil Lippborg, sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Hülst“, Ortsteil Lippborg, beschlossen.

Der genaue Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Siehe Anlage

Hiermit wird das 55. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lippetal, Ortsteil Lippborg, sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Hülst“, Ortsteil Lippborg, öffentlich bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Planaufstellungen ist es, in dem etwa 0,85 ha großen Geltungsbereich (Gemarkung Lippborg, Flur 37, Flurstücke 313, 314 tlw., 315 tlw., 316, 319 tlw., 266 tlw., 267, 300, 301 sowie Flur 39, Flurstücke 40, 152, 297, 298) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnbebauung zu schaffen.

Der Entwurf sowohl der 55. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lippetal als auch des Bebauungsplans Nr. 17 „Hülst“, Ortsteil Lippborg, einschließlich Begründungen liegen gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit **vom 12.09.2024 bis einschließlich 14.10.2024** im Rathaus der Gemeinde Lippetal, Bauamt, Bahnhofstraße 7, Ortsteil Hovestadt, 59510 Lippetal, während der Dienststunden (Mo.-Mi. (08.00-12.30 Uhr und 14.00-16.00 Uhr); Do. (14.00-16.00 Uhr), Fr. (08.00-12.30 Uhr) öffentlich aus.

Die Auslegung wird weiterhin mit dem Hinweis versehen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. (§ 4a Abs. 6 BauGB)

Das Ergebnis der Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Anregungen wird mitgeteilt. Darüber hinaus können die Planunterlagen unter folgendem Link:

<https://gemeinde-lippetal.de>

eingesehen werden (unter Bekanntmachungen / Bauleitplanung).

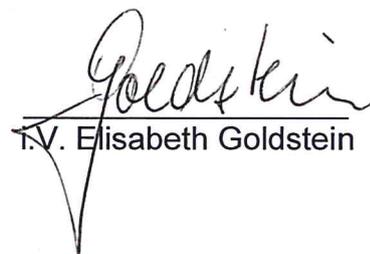
Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen vornehmlich elektronisch per Mail (lisa.brede@lippetal.de) abgegeben werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt im gleichen Zeitraum.

Lippetal, 03.09.2024


i.V. Elisabeth Goldstein

Bestätigung nach BekanntmachungsVO NRW

Hiermit wird folgender Beschluss des Rates vom 27.03.2023 öffentlich bekannt gemacht:

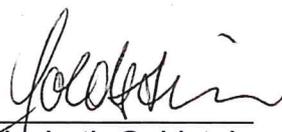
„Die 55. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lippetal, Ortsteil Lippborg, sowie die Aufstellung der Bebauungsplans Nr. 17 „Hülst“, Ortsteil Lippborg, werden gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt

- die Anfrage gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz bei der der Regionalplanung, Bezirksregierung Arnsberg, zu stellen,
- die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie
- die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung wird bestätigt, dass der Wortlaut des Änderungs- bzw. Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Lippetal vom 27.03.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Lippetal, 03.09.2024


i.V. Elisabeth Goldstein

